

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Gemeinde Zeuthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 2019 für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
1. Zu den Verkehrsflächen gehören solche im Sinne straßenrechtlicher Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen,

die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen oder bestimmungsgemäß zugänglich sind.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Anlagen und allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen sind unter ständiger Vorsicht, gegenseitiger Rücksichtnahme und nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

- (2) Wer Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nutzt, hat dabei zu verhindern, dass er Rechtsgüter Dritter gefährdet oder schädigt und die bestimmungsgemäße Benutzung durch andere mehr als unvermeidbar behindert.
- (3) Liegt keine gestattete Sondernutzung im Sinne straßenrechtlicher Bestimmungen vor, ist es nicht erlaubt, Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentliche Anlagen abzustellen oder dort Materialien zu lagern.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Personen, die öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen nutzen, dürfen Pflanzen oder Teile davon nicht entfernen oder verändern. Gleiches gilt für Einrichtungen, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen.
- (2) Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten.
- (3) Es ist nicht gestattet, unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (4) Es ist nicht gestatten zur Sicherung von Anlagen und Verkehrsflächen angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (5) Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle sind frei zu halten und ihre Gebrauchsfähigkeit zu gewährleisten.
- (6) Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art dürfen nur auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Straßenverkehr gewidmet sind, sowie Privatgrundstücken parken, halten oder abgestellt werden. Das Parken, Halten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf Grünstreifen oder Straßenbegleitgrün ist nicht gestattet.

§ 4

Nutzungsbeschränkungen

- (1) In öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen sowie vor öffentlichen Gebäuden ist es nicht gestattet, sich reisegewerblich i. S. d. § 55 Abs. 2 GewO zu betätigen. Straßenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wege in Grünanlagen sind nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist nicht gestattet, Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder –Tafeln, öffentliche Gebäude und Einrichtungen sowie Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder zu

verunreinigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Flugasche, Flugsand und ähnliche Materialien sind auf offenen Lastkraftwagen nur abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen zu transportieren.

- (2) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen und Zurückklasen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen nicht gestattet.
- (3) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Schmutz- und Abwässer auszuschütten, sowie Abfallstoffe und Unkraut abzulagern.
- (4) Wer eine Beeinträchtigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 verursacht hat oder hat verursachen lassen, hat diese unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen und schlammige Stoffe. Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben am Ort des Angebots Abfallbehälter aufzustellen und in einem Umkreis von 10 m die Verunreinigungen einzusammeln, die die Waren bewirken.
- (5) Erschwert die Beeinträchtigung den öffentlichen Verkehr, gilt § 32 StVO.

§ 6

Verbrennen von naturbelassenem Holz

- (1) In Ergänzung des LImSchG darf naturbelassenes Holz verbrannt werden. Erreicht der Wind die Windstärke 5 (> 28 km/h) oder höher, darf Holz nicht verbrannt werden. Gleiches gilt, wenn Waldbrandgefahrenstufe 3 oder höher herrscht.
- (2) Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer sofort zu löschen.
- (3) Das zu verbrennende Holz ist am Tage des Entzündens vor dem Abbrennen umzuschichten.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, Motorwäschen, Ölwechsel oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen und sonstiger Gegenstände sind auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (2) Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Zeuthen kann Ausnahmen von Absatz 1 gestatten, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9 Papierkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Sammelbehälter für Rohstoffe dürfen nur mit dem Rohstoff befüllt werden, der dem Sammelzweck entspricht.

§ 10 Abfallbehälter / Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter und Sammelgut sind am Abfuhrtag oder am Vorabend so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Sperrgut ist entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am Vorabend oder Entsorgungstag bis 6:00 Uhr so herauszustellen, dass es den Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet.
- (3) Sperr- und Sammelgut, das am Abfuhrtag bis 20:00 Uhr nicht abgeholt worden ist, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Personen, die einen Hund führen, dürfen diesen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen lassen. Es muss jederzeit ausgeschlossen sein, dass der Hund Dritte gefährdet oder anspringt.
- (2) Personen, die Tiere beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere keine Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigen. Erfolgt dennoch eine Verunreinigung, hat die Aufsichtsperson sie unverzüglich zu beseitigen. Sie hat geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens eine Tüte (Kotbeutel), mitzuführen.
- (3) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Zeuthen führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um den Hund sofort anleinen zu können.
- (4) Leinenzwang besteht für folgende Bereiche:
 - a) Miersdorfer Chaussee bis Grundschule,

- b) Goethestraße einschließlich Stichstraße,
- c) Schulstraße,
- d) Dorfstraße und
- e) Friesenstraße bis Stedinger Straße.

- (5) Personen, die Katzen halten und der Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen, sobald die Katze 5 Monate alt wird. Gleiches gilt für Personen, die regelmäßig freilaufende Katzen regelmäßig füttern. Wird eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt, kann die Ordnungsbehörde der Gemeinde Zeuthen für die Zucht von Rassekatzen auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen.

§ 12 Kinderspielplätze

- (1) Zeigen Schilder keine andere Altersgrenze an, dienen Kinderspielplätze dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Neben diesen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist nur gestattet, wenn dafür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13 Schutzvorkehrungen an privaten Grundstücken

- (1) Nutzungsberechtigte haben
1. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden zu entfernen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, sowie
 2. frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände oder Flächen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (2) An Gebäuden und anderen baulichen Anlagen müssen Gegenstände zu den Straßen hin so angebracht werden, dass sie Verkehrsteilnehmende nicht behindern oder gefährden sowie dass eine Berührung von Leitungsdrähten und Beleuchtungskörpern unmöglich ist.

§ 14 Hecken, Äste und Zweige

- (1) Einfriedungen und Hecken dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Gleiches gilt für Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,50 m über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen sowie Geh- und Radwege und 5,00 m über Fahrbahnen und Parkplätzen.
- (2) Einfriedungen sowie Pflanzen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jede Person, in deren Eigentum ein Haus steht oder die an einem Haus Nutzungsberechtigt ist, hat das Haus auf eigene Kosten mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist deutlich sichtbar unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt er die Hausnummer nicht erkennen, ist sie an der Einfriedung neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Erhält das Haus eine neue Hausnummer, ist das alte Hausnummernschild ein halbes Jahr lang beizubehalten. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 16 Erlaubnisse / Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Zeuthen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellenden öffentliche und private Interessen im Einzelfall mehr als geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft die im Bußgeldkatalog (Anlage 1) aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen begeht. Der Bußgeldkatalog regelt auch die Höhe des Bußgeldes, soweit die Verstöße nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den

-Siegel -

Herzberger
Bürgermeister

ENTWURF